

bei, indem ihr Johann XXIII. (1413) in jedem der Stifte Meissen, Raumburg und Zeitz zwei Präbenden zuwies, welche Zahl Martin V. (1421) für die beiden letztgenannten zwar auf je eine beschränkte, dafür aber zwei andere in Merseburg als Ersatz gab. Sie waren für die Theologen und Juristen bestimmt. Da die neue Universität sich nur als eine Fortsetzung der Prager betrachtete, so wurden auch ihre Statuten von den Lehrern (denn nur diese waren stimmberechtigt) denen von Prag nachgebildet. Als politische Corporation zerfiel sie in vier Nationen, deren Ordnung der alte Vers bestimmte: Saxo, Misnensis, Bavarus tandemque Polonus. Die bayrische, zu der Bayern, Franken, das ganze übrige Süddeutschland, Hessen, Westfalen, die Rheinlande, die Niederlande, die Schweiz, Siebenbürgen, die sämmtlichen romanischen Länder und die britischen Inseln gerechnet wurden, hieß auch die französische. Jede hatte ihren Senior, der die Nationalzusammenkünfte leitete und ihr Vermögen verwaltete. In den Angelegenheiten der Universität zählte jede Nation eine Stimme. An der Spitze stand der Rector, welcher wechselsweis aus den einzelnen Nationen auf ein Semester gewählt wurde. Er sollte ein unbesoldetes Mitglied der Universität, wenn auch nicht älter an derselben, 25 Jahre alt und Cleriker, nicht aber Ordensmann sein; derselbe führte den Vorsitz in allen das politische Leben, die Einkünfte, Freirechte u. s. w. betreffenden Dingen. Er befehligte sämmtliche Landsmannschaften zu einer großen Versammlung, dem Concilium nationale maximum, der höchsten akademischen Behörde. In diesem saßte nach seinem Vortrag zuerst jede einzelne Nation an einem besondern Tische mit Stimmensfreiheit ihr Conclusum nationis; die gleichzeitigen Beschlüsse von drei Nationen bildeten Senatus consultum; bei Stimmengleichheit beschloß der Rector den Ausschlag. Nur die wichtigsten und allgemeinen Angelegenheiten wurden vor diese Versammlung gebracht. Die laufenden Geschäfte waren dem Concilium Rectoris, das vierzig Mitglieder zählte, anvertraut; aus ihm entwickelte sich später das Concilium Professorum, auch periculum genannt, der heutige Senat. Zur politischen Corporation gehörte aber nur, wer schon in der Lehre aufgenommen war. Als solche gliederte sich die Universität in die vier Facultäten, mit einem Decan an der Spitze. Die philosophische Facultät stand als die gemeinsame Grund- den drei höheren gegenüber, ja sie fiel germaßen mit dem Umfang der Universitas zusammen, denn nur dadurch, daß man durch Er- langung des Magisteriums Mitglied der philosophischen Facultät wurde, konnte man Mitglied der Universität werden. Der Doctor theologiae war der höchste der Magister artium voraus. So le die philosophische Facultät in Wahrheit das amentum, die pia matrix totius universitatis. Demgemäß war auch die Stellung des Rectors der Philosophen, obwohl er, dem Range

der Facultäten entsprechend, der vierte in der Reihenfolge war, doch eine weit umfassendere als die der drei höheren Decane. Das philosophische Decanat erschien als eine Würde, welche die gesammte Universität betraf, während die übrigen nur Specialinstitute angingen. Neben dem Rector als magistratus major stand der Decan als magistratus minor; mit jenem als Vertreter der politischen Gemeinde verband sich die Vorstellung der Macht, mit diesem als dem der lehrenden verknüpfte sich die Vorstellung der sittlichen und wissenschaftlichen Würde; die Thätigkeit des Rectors war eine regierende und erhaltende, die des Decans eine schöpferische, denn nur unter seinem Vorsteh wurden der Universität neue Mitglieder gewonnen. Darum wurde er auch halbjährig mit bestimmter Abwechslung aus den vier Nationen gewählt. Nur wer durch diese Facultät hindurchgegangen, konnte in eine der höheren treten; hiermit schied er wohl aus dem engeren Verbands der philosophischen Facultät, aber nicht aus dem seiner Nation aus. In den höheren Facultäten wurde das Decanat durch den seiner Promotion nach ältesten Doctor, später durch den ältesten ersten Professor lebenslanglich geführt. Nicht alle höheren Facultäten wurden schon mit Beginn der Universität eingerichtet. Sogleich war wohl nur die theologische besetzt, da das Verzeichniß der ersten Lehrer nicht weniger als elf Professoren der Theologie aufführt, unter denen man sich freilich keine als solche besoldeten Lehrer denken darf. Schon im J. 1410 fand die erste theologische Promotion statt. Von Juristen werden nur 2 Lehrer des canonischen Rechts genannt, doch scheint auch hier der Zusammentritt zu einer Facultät bald erfolgt zu sein. Am letzten vollzog sich die Bildung der medicinischen Facultät. Waren nämlich auch schon Anfangs 3 Doctoren der Medicin vorhanden, so trat man doch erst am 1. Mai 1415 in eine wirkliche Facultät zusammen. Eigentliche Bedeutung erhielt sie indeß erst 1438, als Friedrich II. zwei ordentliche Lehrstühle für Pathologie und Therapie errichtete. Alle Facultäten ertheilten die drei Grade eines Baccalareus, Licentiaten und Magisters oder Doctors. Der erste Grad in der Theologie setzte für den Magister artium ein fünfjähriges theologisches Studium voraus; nach zwei Jahren konnte man sich zu dem eines Licentiaten melden, zu welchem aber seit 1444 die Priesterweihe erfordert wurde, und es bedurfte wieder zweier Jahre, um das Doctorat zu erlangen. So hatten die Theologen die längste Studienzeit. Merkwürdig ist, daß diese erste Verfassung in ihren Grundzügen sich 420 Jahre erhielt. Die Tochter blieb nicht hinter ihrer Mutter zurück; Leipzig wurde vielmehr in Manchem der Erbe des alten Glanzes von Prag. Mit Ausnahme besonderer Kriegs- und Pestjahre (im J. 1519 mußte die Hochschule wegen einer Seuche sogar nach Meissen verlegt werden) befanden sich in Leipzig im 15. Jahrhundert durchschnittlich 2000 Studenten, unter ihnen viele von fürstlichem